

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Verkehrsflächen	Drucksachen-Nr. 469/2000
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für ▼	Sitzungsdatum
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	23.08.2000

Tagesordnungspunkt

Entfernung der Parkplätze am Zollamt Hauptstraße/Einmündung An der Gohrmühle (Driescher Kreuz) im Zuge der Einrichtung der Fußgängerstraße

Inhalt der Mitteilung

Im Rahmen der Umwandlung der Hauptstraße zwischen Poststraße und der Straße An der Gohrmühle (Driescher Kreuz) in eine Fußgängerstraße in den Jahren 1998 und 1999 wurden im Bereich des ehemaligen Wendehammers an der Abbindung zur Straße An der Gohrmühle insgesamt 8 Kurzzeitparkplätze (5 Parkplätze und 3 Behindertenparkplätze) angelegt. Diese Kurzzeitparkplätze dienten im wesentlichen als Ersatz für den Wegfall der bis zum Ausbau im Bereich des Abschnittes der Hauptstraße vorhandenen Parkmöglichkeiten.

Wie sich u.a. im Rahmen der nunmehr anstehenden Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) herausgestellt hat, widerspricht die Anlegung der Parkplätze geltenden Rechtsvorschriften.

Zum einen widerspricht das Vorhandensein der Parkplätze der rechtskräftigen Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) für das betreffende Teilstück der Hauptstraße. Mit Verfügung vom 05.12.1994, veröffentlicht am 10.12.1994 bzw. 15.12.1994, wurde das in Rede stehende Teilstück der Hauptstraße zwischen Poststraße und „... dem ausgebauten Wendekreis in Höhe Einfahrt Zollamt einschließlich ... für alle Verkehrsarten mit Ausnahme des Fußgängerverkehrs ... teileingezogen.“ Die Teileinziehung erfolgte „aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls; sie war aus städtebaulichen Gründen erwünscht.“ Insofern ist der derzeitige Ist-Zustand – Vorhandensein der Parkplätze im Bereich des ehemaligen Wendekreises – nicht von der vorliegenden Teileinziehung gedeckt und widerspricht der Funktion der Verkehrsanlage als Fußgängerstraße.

Darüber hinaus widerspricht der derzeitige Zustand den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2195 – Poststraße – in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung, rechtskräftig seit dem 17.12.1999.

Sinn und Zweck dieser 1. vereinfachten Änderung war die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fußgängerbereich im gesamten Bereich zwischen Poststraße und der Straße An der Gohrmühle anstelle der bis dato geltenden Festsetzung als befahrbare öffentliche Verkehrsfläche mit planungsrechtlich zwingend vorgeschriebenen Parkflächen im Verkehrsraum.

Ferner hätte die Beibehaltung der Parkplätze im Bereich des ehemaligen Wendekreises zur Folge, daß die in diesem Bereich angefallenen Ausbaukosten bei der Ermittlung der von den Grundstückseigentümern zu zahlenden Beiträge nach § 8 KAG unberücksichtigt bleiben müssten und somit allein von der Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen wären, da dieser Bereich nicht der beitragsfähigen Zweckbestimmung Fußgängerstraße entspricht. Unabhängig davon könnten bei einer Beibehaltung der Parkmöglichkeiten im Bereich des ehemaligen Wendekreises weitere rechtliche Schwierigkeiten im Rahmen der Beitragserhebung nach § 8 KAG auftreten. Als Beispiel sei hier nur die korrekte Bildung des Abrechnungsabschnittes nach der in dieser Sitzung zu beratenden Einzelsatzung genannt.

Aus diesem Grunde wird die Verwaltung die derzeit noch vorhandenen Parkplätze im Bereich des ehemaligen Wendehammers entfernen und im Einmündungsbereich der Stationsstraße im Bereich der ehemaligen Busbucht Parkmöglichkeiten anlegen. Darüber hinaus besteht ggf. auch die Möglichkeit, auf dem Gelände des Zollamtes vorübergehend Stellplätze anzubieten, bis hier eine zu erwartende Neubebauung erfolgt.